

Der Brief des Plinius

1. Zum biographischen Hintergrund

In unserer letzten Vorlesung in diesem Sommersemester 2003 befassen wir uns mit dem römischen Senator C. Plinius Caecilius Secundus, einem Freund und Genossen des Tacitus also, dessen Bericht über den Brand Roms und die Maßnahmen des Nero gegen die Christinnen und Christen in Rom wir in der vergangenen Woche kennengelernt haben. Im Unterschied zu seinem gleichnamigen Onkel – dem *älteren* Plinius, der bei dem Vesuvausbruch im Jahr 79 n. Chr. ums Leben gekommen ist¹ – nennt man unsern Plinius den *jüngeren* Plinius. Er wurde im Jahr 61 oder 62 unter der Regierung des Kaisers Nero in Como am Comer See geboren. Auch aus dem fernen Rom hat er später seiner Heimatstadt eine rührende Anhänglichkeit erhalten.²

„Über die Ämterlaufbahn des C. Plinius Caecilius Secundus sind wir in erster Linie durch zwei Inschriften informiert, die erst nach seinem Tode angefertigt wurden. Die beiden epigraphischen Dokumente bezeugen testamentarische Stiftungen des Plinius, die er zugunsten seiner Heimatstadt Comum bzw. der umbrischen Stadt Hispellum verfügt hatte.“³ „Beide Texte enthiel-

¹ Der jüngere Plinius berichtet dem Tacitus auf dessen Wunsch darüber ausführlich in Brief VI 16 (C. Plini Caecili Secundi epistularum libri decem/Plinius Caecilius Secundus: Briefe. Lateinisch-deutsch hg. v. Helmut Kasten, Tusc, Darmstadt ⁵1984, S. 326–333).

² Vgl. dazu den Brief IV 13 (übrigens ebenfalls an Tacitus gerichtet) über die fehlenden Lehrer in Como – einen Mangel, dem Plinius abhelfen will.

³ Géza Alföldy: Die Inschriften des Jüngeren Plinius und seine Mission in der Provinz *Pontus et Bithyniae*, *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 39 (1999), S. 21–44; Zitat S. 21 (meine Kursivierung).

Zur Verbindung mit der Stadt Hispellum vgl. auch Ep VIII 8 und meine Interpretation in meiner Skizze: Die ökonomische Attraktivität christlicher Gemeinden der Frühzeit, in: Peter Pilhofer: Die frühen Christen und ihre Welt. Greifswalder Aufsätze 1996–2001. Mit Beiträgen von Jens Börstinghaus und Eva Ebel, WUNT 145, Tübingen 2002, S. 194–216; zu VIII 8 hier S. 194–200 (Kommentar) und S. 212–213 (Text mit Übersetzung).

Dazu ist durchgehend heranzuziehen: Rudolf Freudenberger: Das Verhalten der römischen Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans und Hadrians, MBPF 52, München 1967; hier S.

ten die vollständige Ämterlaufbahn des Senators bis zu seinem höchsten Amt, das er als Sonderlegat Trajans in der Provinz *Pontus et Bithynia* am ehesten in den Jahren 110–112 innehatte und während dessen Ausübung er, woran kaum zu zweifeln ist, plötzlich verstarb.“⁴

Uns interessiert hier insbesondere die Phase des Lebens des Plinius, die er als Statthalter in der Provinz *Pontus et Bithynia* zugebracht hat. Nach der neuen Rekonstruktion Alföldys trug Plinius dort den eindrucksvollen Titel *legatus pro praetore provinciae Ponti et Bithyniae proconsulari potestate in eam provinciam ex senatus consulto ab Imperatore Caesare Nerva Traiano Augusto Germanico Dacico patre patriae missus*.⁵ Das heißt auf deutsch: „Als proprätorischer Legat der Provinz Pontus und Bithynia mit prokonsularischer Machtbefugnis (wurde er) in diese Provinz aufgrund eines Senatsbeschlusses vom Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, Vater des Vaterlandes, geschickt.“⁶

„Die Besonderheit dieser Mission lag in erster Linie in der Definition des Auftrags, den Plinius als Statthalter erhielt. Außergewöhnlich war schon die Tatsache, daß eine sonst von Prokonsuln verwaltete Provinz vorübergehend einem kaiserlichen Legaten unterstellt wurde, der dort Reformmaßnahmen durchzuführen hatte.“⁷ „Die exzeptionelle Natur dieses Auftrags erscheint erst dadurch in vollem Licht, daß Plinius ihn im Besitz der *proconsularis potestas* übernahm. . . . Dieser kaiserliche *legatus pro praetore*, der ganz konkrete Probleme der Provinzverwaltung zu lösen hatte, war nicht als erster Statthalter einer Provinz mit geändertem Status vorgesehen: Er sollte mit der Machtbefugnis der Prokonsuln an deren Stelle handeln.“⁸

17–40.

⁴ Géza Alföldy, a.a.O., S. 21. Es handelt sich um die Inschriften CIL V 5262 (aus Comum; heute in Mailand) und CIL XI 5272 (aus Hispellum; heute in Spello in dem Palazzo Comunale der Stadt „im Eingangskorridor auf der linken Seite“ eingemauert [Alföldy, a.a.O., S. 25]).

⁵ Géza Alföldy, a.a.O., S. 30f., die Inschrift aus Comum rekonstruierend.

⁶ Géza Alföldy, a.a.O., S. 36.

⁷ Géza Alföldy, a.a.O., S. 37.

⁸ Géza Alföldy, ebd. Interessant ist die einschlägige Erläuterung S. 41f.: „Äußerlich war die *potestas* der senatorischen Beamten in den einzelnen Rangstufen bekanntlich an der Zahl der Liktores bzw. der von diesen getragenen *fasces* zu erkennen, die seine Macht symbolisierten. Einem kaiserlichen Legaten standen nur fünf, einem Prokonsul prätorischen Ranges dagegen sechs *fasces* zu. . . . In unserem Falle kam es offenbar darauf an, nach außen hin deutlich zu demonstrieren, daß Plinius als Sonderlegat ähnlich wie ein regulärer Statthalter schalten und walten konnte. Als Inhaber der *proconsularis potestas* war Plinius, den bei seinen amtlichen Handlungen nicht fünf, sondern sechs Liktores begleiteten,

Die Amtszeit des Plinius in Bithynien und Pontus ist uns wichtig, weil er dort mit dem »Christenproblem« konfrontiert wurde. Darüber hat er mit seinem Kaiser Trajan in Rom korrespondiert, und diese Korrespondenz ist im Buch X der *Epistulae* des Plinius erhalten. Um den Teil der Korrespondenz, der die Christinnen und Christen in seiner Provinz betrifft, besser einordnen und interpretieren zu können, werden wir Plinius zunächst auf seinem Weg in seine Provinz begleiten.

2. Ein Statthalter auf dem Weg in seine Provinz

Plinius informiert seinen Kaiser in Rom sehr ausführlich über alles, was ihm begegnet: „C. Plinius an Kaiser Trajan. Weil ich überzeugt bin, Herr, daß Du darauf Wert legst, melde ich Dir, daß ich mit allen meinen Leuten zu Schiff an Kap Malea⁹ vorbei, obwohl durch widrige Winde aufgehalten, nach Ephesus gelangt bin. Jetzt beabsichtige ich, teils mit Küstenfahrzeugen, teils zu Wagen meine Provinz zu erreichen. Denn wie die drückende Hitze die Reise zu Lande erschwert, so die Passatwinde eine ununterbrochene Seefahrt.“¹⁰

Und der besorgte Kaiser antwortet voller Fürsorge: „Trajan an Plinius. Es war recht, mein Secundus, daß Du mir Meldung gemacht hast; natürlich interessiert es mich, wie Deine Reise in die Provinz verläuft. Dein Entschluß, Dich je nach den Örtlichkeiten zeitweise der Schiffe, zeitweise der Wagen zu bedienen, ist vernünftig.“¹¹

für jeden erkennbar mit den Prokonsuln gleichgestellt.“

Ein Manko der Studie von Géza Alföldy besteht darin, daß er seine Thesen nicht auch am Text der Korrespondenz der *Epistulae* (d.h. am Bithynien und Pontus betreffenden Teil derselben, Buch X 15–121) verifiziert; dazu ausführlich Freudenberger (vgl. Anm. 3).

⁹ Das Kap Malea, der südöstliche Ausläufer des Peloponnes, ist seit Homer nicht nur bekannt, sondern sogar berüchtigt. Schon Homer erwähnt in *Odyssee* III 287 und XIX 187 unser Kap, und ein Fabrikant aus Hierapolis rühmt sich im zweiten Jahrhundert, es 72 Mal umrundet zu haben (vgl. meinen oben in Anm. 3 zitierten Aufsatz, S. 209f. mit Anm. 42).

¹⁰ Plinius: *Epistulae* X 15. Im lateinischen Original:

C. PLINIVS TRAIANO IMPERATORI

quia confido, domine, ad curam tuam pertinere, nuntio tibi me Ephesum cum omnibus meis ὑπὲρ Μαλέαν navigasse, quamvis contrariis ventis retentum. nunc destino partim orariis navibus, partim vehiculis provinciam petere. nam sicut itineri graves aestus, ita continuae navigationi etesiae reluctantur.

¹¹ Plinius: *Epistulae* X 16. Im Original:

TRAIANVS PLINIO

recte renuntiasti, mi Secunde carissime. pertinet enim ad animum meum, quali itinere provinciam pervenias. prudenter autem constituis interim navibus, interim vehiculis uti,

Sie sehen, wie detailliert die Begleitung ist, die der Kaiser seinem Statthalter angedeihen läßt. Man darf fragen, ob die Angestellten im kaiserlichen Büro, die für die Erledigung der Korrespondenz zuständig waren, sich nicht manchmal wunderten, wegen welcher Lappalien ihr Herr von seinem Statthalter in Bithynien und Pontus behelligt wurde. Brief Nr. 17a wäre dafür ein gutes Beispiel: „C. Plinius an Kaiser Trajan. Herr, wenn mir die Seereise bis Ephesus sehr gut bekommen ist, so habe ich, seit ich im Wagen reise, sehr unter der drückenden Hitze und auch an leichten Fieberanfällen gelitten und deshalb in Pergamum haltgemacht. Als ich dann auf Küstenschiffe übergestiegen war, wurde ich wieder durch Gegenwinde festgehalten und gelangte so wesentlich später als erwartet, das heißt: erst am 17. September nach Bithynien. Trotzdem brauche ich die Verzögerung nicht zu bedauern, denn ich durfte – ein sehr gutes Omen! – Deinen Geburtstag bereits in der Provinz feiern. Zur Zeit prüfe ich die Ausgaben, Einnahmen und Außenstände in Prusa, was, wie ich im Verlauf meiner Tätigkeit mehr und mehr merke, unbedingt notwendig ist. Viele Gelder werden nämlich aus den verschiedensten Gründen von Privatleuten festgehalten, manches außerdem für ganz ungesetzliche Zwecke aufgewendet. Dies schreibe ich Dir, Herr, unmittelbar nach meinem Eintreffen.“¹²

3. Lösung der Probleme im Dialog mit dem Kaiser

Bevor wir uns nun gleich dem »Christenbrief« des Plinius zuwenden, will ich Ihnen noch ein Beispiel bringen, an dem Sie sehen können, wie Plinius seine Probleme in der Provinz dem Kaiser vorträgt und wie dann eine Lösung dieser Probleme gefunden wird – im Dialog gleichsam, wenngleich in einem etwas einseitigen Dialog, denn selbstverständlich hat immer der Kaiser in Rom das letzte Wort!

prout loca suaserint.

¹² Plinius: Epistulae X 17a. Im Original:

C. PLINIVS TRAIANO IMPERATORI

sicut saluberrimam navigationem, domine, usque Ephesum expertus ita inde, postquam vehiculis iter facere coepi, gravissimis aestibus atque etiam febriculis vexatus Pergami substiti. rursus, cum transissem in orarias naviculas, contrariis ventis retentus aliquanto tardius quam speraveram, id est XV kal. Octobres, Bithyniam intravi. non possum tamen de mora queri, cum mihi contigerit, quod erat auspiciatissimum, natalem tuum in provincia celebrare. nunc rei publicae Prusensium impendia, reditus, debitores excutio; quod ex ipso tractatu magis ac magis necessarium intellego. multae enim pecuniae variis ex causis a privatis detinentur; praeterea quaedam minime legitimis sumptibus erogantur. haec tibi, domine, in ipso ingressu meo scripsi.

Die Probleme, die Plinius seinem Kaiser vorträgt, sind zahlreich und vielfältig: Baumeister (*mensores*) soll ihm der Kaiser aus Rom schicken – abgelehnt: „Baumeister habe ich kaum einmal für die Bauten, die in Rom oder in der Umgebung entstehen, in genügender Anzahl ...“¹³ Sollen die Gefängnisse wie bisher durch Gemeindeskclaven (*per publicos civitatum servos*) oder nicht doch besser durch Soldaten (*per milites*) bewacht werden?¹⁴ Die Bürger von Nicomedia haben sich mit einer Wasserleitung verspekuliert; obgleich sie schon 3.318.000 Sesterzen dafür ausgegeben haben, ist das Bauwerk unvollendet geblieben. Jetzt soll der Kaiser aus Rom einen „Wasser-ingenieur oder Architekten“ (*aquilegem vel architectum*) schicken, damit ein Fachmann vor Ort die Angelegenheit prüft.¹⁵ Dieses Ansinnen ist dem Kaiser nun offenbar doch zu albern: In seinem Antwortbrief (Nr. 38) geht Trajan darauf gar nicht ein, sondern er fordert Plinius dazu auf, das Problem selbst zu lösen. Auch die Bitte, einen Architekten zu schicken, lehnt Trajan ab: „An Architekten kann es Dir nicht fehlen. Es gibt keine Provinz, in der sich nicht tüchtige Ingenieure fänden; Du mußt Dir nur nicht einbilden, es sei einfacher, sie sich aus Rom schicken zu lassen, denn auch zu uns kommen sie meist aus Griechenland.“¹⁶

Manchmal jedoch ist der Kaiser bereit, einen Experten aus Rom auf den Weg zu bringen. Wenn es um schwierige und anspruchsvolle technische Aufgaben geht, ist er zu helfen geneigt. So will Plinius einen Kanal von einem Binnensee bei Nicomedia zum Meer bauen lassen (Brief 41). In diesem Fall ist der Kaiser zur Hilfe bereit: „Einen Nivelleur kannst Du Dir von Calpurnius Macer erbitten, und ich werde Dir von hier einen in derartigen Arbeiten erfahrenen Fachmann schicken.“¹⁷

¹³ Plinius: Epistulae X 18,3. Im lateinischen Original: *mensores vix etiam iis operibus, quae aut Romae aut in proximo fiunt, sufficientes habeo ...*

¹⁴ Plinius: Epistulae X 19. Die Antwort des Kaisers in X 20 lautet: Bei der bestehenden Ordnung bleiben, d.h. keine Soldaten zu den Gefängnissen abkommandieren!

¹⁵ Plinius: Epistulae X 37,1–3.

¹⁶ Plinius: Epistulae X 40,3. Im lateinischen Original lautet die Passage: *nulla provincia non et peritos et ingeniosos homines habet; modo ne existimes brevius esse ab urbe mitti, cum ex Graecia etiam ad nos venire soliti sint.*

¹⁷ Plinius: Epistulae X 42. Im Original: *poteris a Calpurnio Macro petere libratores, et ego hinc aliquem tibi peritum eius modi operum mittam.* Die Zahl der *librator*-Belege hält sich in sehr engen Grenzen, vgl. den Artikel *librator* im ThLL, Band VII 2, Sp. 1348–1349, der gerade einmal 20 Zeilen umfaßt.

Übrigens hat Trajan den *librator* dann anscheinend doch nicht aus Rom auf den Weg gebracht; Plinius erinnert den Kaiser in X 61,5 zwar daran, erhält aber in X 62 die Antwort, er solle sich an Calpurnius Macer halten.

Dies ist nur eine kleine Auswahl an Problemen, die Plinius dem Kaiser in Rom persönlich vorlegt. Um das an einem Beispiel vor dem »Christenbrief« etwas genauer zu studieren, wählt man in der Regel die Feuerwehr in Nicomedia. Folgendes Problem trägt Plinius dem Trajan vor: „Während ich einen entlegenen Teil meiner Provinz bereiste, hat in Nicomedia eine ausgedehnte Feuersbrunst viele Privathäuser und auch zwei öffentliche Gebäude, die Gerusia und das Iseion, niedergelegt, obwohl eine Straße dazwischenlag. Das Feuer hat sich aber so weit ausgebreitet, einmal infolge des starken Windes, sodann auch dank der Trägheit der Bevölkerung, die offenbar untätig und ohne sich zu rühren dabeistand und der Katastrophe zuschaute. Überdies gab es nirgends in der Stadt eine Feuerspritze, keinen Feuereimer, überhaupt kein Gerät zur Eindämmung des Feuers. Aber diese Dinge werden, wie ich bereits angeordnet habe, beschafft werden. Überlege doch bitte, Herr, ob man nicht eine Feuerwehr von wenigstens 150 Mann bilden sollte. Ich werde darauf achten, daß nur Handwerker aufgenommen werden und sie ihre Konzession zu nichts anderem benutzen; eine so geringe Zahl wird sich unschwer überwachen lassen.“¹⁸

Eine Feuerwehr soll also in Nicomedia gegründet werden, eine Gruppe von 150 Leuten: Der mit außerordentlichen Vollmachten sowohl seitens des Senats als auch seitens des Kaisers höchstselbst – wir haben es vorhin gesehen – abgesandte Plinius ist nicht in der Lage und offenbar auch gar nicht berechtigt, diese Frage selbst zu entscheiden. Ob eine Feuerwehr gegründet wird oder nicht – das ist anscheinend eine Entscheidung, die sich der Kaiser in Rom persönlich vorbehalten hat. Der Mann ist gut beschäftigt, wenn er sich um eine jede Feuerwehr in seinem großen Reich persönlich kümmern will. Doch das soll nicht unsere Sorge sein. Um die Feuerwehr in Nicomedia jedenfalls kümmert er sich, wie der folgende Antwortbrief an Plinius zeigt: „Du bist auf den Gedanken gekommen, man könne nach dem Vorbild

¹⁸ Plinius: Epistulae X 33 (die Kastensche Übersetzung, a.a.O., S. 587, ist leicht modifiziert). Im lateinischen Original:

C. PLINIVS TRAIANO IMPERATORI

cum diversam partem provinciae circumirem, Nicomediae vastissimum incendium multas privatorum domos et duo publica opera, quamquam via interiacente, Gerusian et Iseon absumpsit. est autem latius sparsum, primum violentia venti, deinde inertia hominum quos satis constat otiosos et immobiles tanti mali spectatores perstitisse; et alioqui nullus usquam in publico sipo, nulla hama, nullum denique instrumentum ad incendia compescenda. et haec quidem, ut iam praecepi, parabuntur; tu, domine, dispice an instituendum putes collegium fabrorum dumtaxat hominum CL. ego attendam, ne quis nisi faber recipiatur neve iure concessio in aliud utantur; nec erit difficile custodire tam paucos.

mehrere anderer Städte in Nicomedia eine Feuerwehr bilden. Aber vergessen wir doch nicht, daß Deine Provinz und vornehmlich ihre Gemeinden unter derartigen Organisationen zu leiden gehabt haben. Einerlei, aus welchem Grunde wir sie zulassen und welchen Namen wir den Leuten geben, die für einen bestimmten Zweck organisiert werden, es werden immer, und zwar in ganz kurzer Zeit, Hetären¹⁹ daraus werden. Deshalb ist es besser, alles bereitzuhalten, was zur Bekämpfung von Bränden dienen kann, und die Grundeigentümer zu ermahnen, selbst das Löschen zu besorgen und, wenn die Umstände es erfordern, das herbeiströmende Volk dabei anzustellen.“²⁰

Die Antwort des Kaisers ist in vielerlei Hinsicht interessant: Ich verweise nur auf die geradezu hypochondrische Angst vor Vereinigungen auch harmlosester Natur, die einem modernen Menschen nicht nachvollziehbar, dafür aber eben typisch römisch sind.²¹ Die Einrichtung einer Feuerwehr genehmigt Trajan also nicht: Alle anderen Vorkehrungen – sie werden im einzelnen aufgezählt – soll Plinius treffen, ein Verein darf jedoch nicht gegründet werden. Dies ist in römischer Perspektive ein hochsensibler Bereich.

¹⁹ Zum Begriff *hetaeriae* (vom griechischen ἑταιρία bzw. ἑταιρεία, LSJ 700; zu ἑταιριος) vgl. Freudenberger, a.(Anm. 3)a.O., S. 22f.

²⁰ Plinius: Epistulae X 34 (Kasten, a.a.O., S. 587.589 mit Modifikationen).

TRAIANVS PLINIO

tibi quidem secundum exempla complurium in mentem venit posse collegium fabrorum apud Nicomedenses constitui. sed meminerimus provinciam istam et praecipue eas civitates eius modi factionibus esse vexatas. quodcumque nomen ex quacumque causa dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, hetaeriae eaeque brevi fient. satius itaque est comparari ea, quae ad coercendos ignes auxilio esse possint, admonerique dominos praediorum, ut et ipsi inhibeant ac, si res poposcerit, adcursum populi ad hoc uti.

²¹ Vgl. dazu die charakteristische Aussage des Livius (im Zusammenhang mit dem Bacchanalienskandal im Jahr 186 v. Chr.):

„Eure Vorfahren haben nicht einmal gewollt, daß ihr euch von ungefähr zufällig versammelt, außer wenn die Fahne auf der Burg aufgesteckt war und das Bürgerheer wegen der Wahlen auf das Marsfeld geführt wurde oder wenn die Tribunen für die Plebs eine Versammlung angeordnet hatten oder einer der Beamten zur Volksversammlung gerufen hatte; und überall, wo eine Menge war, dort, meinten sie, müsse auch ein gesetzlicher Leiter der Menge sein. [Kursivierung von mir.]“

Im lateinischen Original:

maiores vestri ne vos quidem, nisi cum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt; et ubicumque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant esse debere.

T. Livius: Römische Geschichte, Buch XXXIX-XLI. Lateinisch und deutsch herausgegeben von Hans Jürgen Hillen, Tusc, München und Zürich 1983; Text der Stelle XXXIX 15,11 auf S. 34; Übersetzung S. 35.

Selbst bei ganz harmlosen Vorhaben – anders kann man die Gründung einer Feuerwehr doch wohl nicht charakterisieren – wittern römische Behörden hier gleich Gefahr. Ein Verein entzieht sich *eo ipso* der staatlichen Kontrolle; er ist ein Staat im Staate oder bietet doch stets die Gefahr, sich zu einem solchen zu entwickeln. Daher wird dergleichen von Anfang an unterbunden.

4. Der »Christenbrief« des Plinius

Einen Verein ganz besonderer Art und mit einem exorbitanten Gefährdungspotential stellen die christlichen Gemeinden dar, die Plinius ebenfalls zu schaffen machen, wie wir aus dem sogenannten »Christenbrief« erfahren. Text und Übersetzung dieses Schreibens liegen Ihnen vor. Ich lese ihn zunächst einmal in der deutschen Übersetzung.

*Der sogenannte Christenbrief des Plinius*²²**C. Plinius Traiano imperatori**

X 96,1 *Sollemne est mihi, domine, omnia, de quibus dubito, ad te referre. quis enim potest melius vel cunctationem meam regere vel ignorantiam instruere?*

cognitionibus de Christianis interfui numquam; ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri. 2 nec mediocriter haesitavi, sitne aliquod discrimen aetatum, an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, detur poenitentiae venia, an ei, qui omnino Christianus fuit, desisse non prosit, nomen ipsum, si flagitium careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur.

interim, in iis, qui ad me tamquam Christiani deferebantur, hunc sum secutus modum. 3 interrogavi ipsos, an essent Christiani. confitentes iterum ac tertio interrogavi supplicium minatus; perseverantes duci iussi. neque enim dubitabam, qualecumque esset, quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri.

4 *fuere alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos. mox ipso tractatu, ut fieri solet, diffundente se crimine plures species inciderunt.*

C. Plinius an Kaiser Trajan

Ich habe es mir zur Regel gemacht, Herr, alles, worüber ich im Zweifel bin, Dir vorzutragen. Wer könnte denn besser mein Zaudern lenken oder meine Unwissenheit belehren?

Gerichtsverhandlungen gegen Christen habe ich noch nie beigewohnt; deshalb weiß ich nicht, was und wie weit man zu strafen oder zu untersuchen pflegt. Ich war auch ziemlich unsicher, ob das Lebensalter einen Unterschied bedingt, oder ob ganz junge Menschen genau so behandelt werden wie Erwachsene, ob der Reuige Verzeihung erfährt oder ob es dem, der überhaupt einmal Christ gewesen ist, nichts hilft, wenn er es nicht mehr ist, ob schon der Name „Christ“, auch wenn keine Verbrechen vorliegen, oder nur mit dem Namen verbundene Verbrechen bestraft werden.

Vorerst habe ich bei denen, die bei mir als Christen angezeigt wurden, folgendes Verfahren angewandt. Ich habe sie gefragt, ob sie Christen seien. Wer gestand, den habe ich unter Androhung der Todesstrafe ein zweites und drittes Mal gefragt; blieb er dabei, ließ ich ihn abführen. Denn mochten sie vorbringen, was sie wollten – Eigensinn und unbeugsame Halsstarrigkeit glaubte ich auf jeden Fall bestrafen zu müssen.

Andre in dem gleichen Wahn Befangene habe ich, weil sie römische Bürger waren, zur Überführung nach Rom vorgemerkt. Als dann im Laufe der Verhandlungen, wie es zu gehen pflegt, die Anschuldigung weitere Kreise zog, ergaben sich verschieden gelagerte Fälle.

²² Plinius: Epistulae X 96 (Kasten, Helmut [Hg.]: C. Plini Caecili Secundi epistularum libri decem/Gaius Plinius Caecilius Secundus: Briefe (lat.-dt., Tusc), Darmstadt 5. Aufl. 1984, S. 640–645).

5 *propositus est libellus sine auctore multorum nomina continens. qui negabant esse se Christianos aut fuisse, cum praeunte me deos appellarent et imagini tuae, quam propter hoc iusseram cum simulacris numinum adferri, ture ac vino supplicarent, praeterea maledicerent Christo, quorum nihil cogi posse dicuntur, qui sunt re vera Christiani, dimittendos esse putavi.*

6 *alii ab indice nominati esse se Christianos dixerunt et mox negaverunt; fuisse quidem, sed desisse, quidam ante triennium, quidam ante plures annos, non nemo etiam ante viginti. hi quoque omnes et imaginem tuam deorumque simulacra venerati sunt et Christo maledixerunt.*

7 *adfirmabant autem hanc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti stato die ante lucem convenire carmenque Christo quasi deo dicere secum invicem seque sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent. quibus peractis morem sibi discedendi fuisse rursusque coeundi ad capiendum cibum, promiscuum tamen et innoxium, quod ipsum facere desisse post edictum meum, quo secundum mandata tua hetaerias esse vetueram.*

8 *quo magis necessarium credidi ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere. nihil aliud inveni quam superstitionem pravam, immodicam.*

Mir wurde eine anonyme Klageschrift mit zahlreichen Namen eingereicht. Diejenigen, die leugneten, Christen zu sein oder gewesen zu sein, glaubte ich freilassen zu müssen, da sie nach einer von mir vorgeschprochenen Formel unsre Götter anriefen und vor Deinem Bilde, das ich zu diesem Zweck zusammen mit den Statuen der Götter hatte bringen lassen, mit Weihrauch und Wein opferten, außerdem Christus fluchten, lauter Dinge, zu denen wirkliche Christen sich angeblich nicht zwingen lassen.

Andre, die der Denunziant genannt hatte, gaben zunächst zu, Christen zu sein, widerriefen es dann aber; sie seien es zwar gewesen, hätten es dann aber aufgegeben, manche vor drei Jahren, manche vor noch längerer Zeit, hin und wieder sogar vor zwanzig Jahren. Auch diese alle bezeugten Deinem Bilde und den Götterstatuen ihre Verehrung und fluchten Christus.

Sie versicherten jedoch, ihre ganze Schuld oder ihr ganzer Irrtum habe darin bestanden, daß sie sich an einem bestimmten Tage vor Sonnenaufgang zu versammeln pflegten, Christus als ihrem Gott einen Wechselgesang zu singen und sich durch Eid nicht etwa zu irgendwelchen Verbrechen zu verpflichten, sondern keinen Diebstahl, Raubüberfall oder Ehebruch zu begehen, ein gegebenes Wort nicht zu brechen, eine angemahnte Schuld nicht abzuleugnen. Hernach seien sie auseinandergegangen und dann wieder zusammengekommen, um Speise zu sich zu nehmen, jedoch gewöhnliche, harmlose Speise, aber das hätten sie nach meinem Edikt, durch das ich gemäß Deinen Instruktionen Hetären verboten hatte, unterlassen.

Für um so notwendiger hielt ich es, von zwei Mägden, sogenannten Diakonissen, unter der Folter ein Geständnis der Wahrheit zu erzwingen. Ich fand nichts andres als einen wüsten, maßlosen Aberglauben.

9 *ideo dilata cognitione ad consulendum te decurri. visa est enim mihi res digna consultatione, maxime propter periclitantium numerum; multi enim omnis aetatis, omnis ordinis, utriusque sexus etiam, vocantur in periculum et vocabuntur. neque civitates tantum, sed vicos etiam atque agros superstitionis istius contagio pervagata est; quae videtur sisti et corrigi posse.*

Somit habe ich die weitere Untersuchung vertagt, um mir bei Dir Rat zu holen. Die Sache scheint mir nämlich der Beratung zu bedürfen, vor allem wegen der großen Zahl der Angeklagten. Denn viele jeden Alters, jeden Standes, auch beiderlei Geschlechts sind jetzt und in Zukunft gefährdet. Nicht nur über die Städte, auch über Dörfer und Felder hat sich die Seuche dieses Aberglaubens verbreitet, aber ich glaube, man kann ihr Einhalt gebieten und Abhilfe schaffen.

10 *certe satis constat prope iam desolata templa coepisse celebrari et sacra sollemnia diu intermissa repeti passimque venire victimarum carnem, cuius adhuc rarissimus emptor inveniebatur. ex quo facile est opinari, quae turba hominum emendari possit, si sit paenitentiae locus.*

Jedenfalls ist es ziemlich sicher, daß die beinahe schon verödeten Tempel allmählich wieder besucht, die lange ausgesetzten feierlichen Opfer wieder aufgenommen werden und das Opferfleisch, für das sich bisher nur ganz selten ein Käufer fand, überall wieder Absatz findet. Daraus gewinnt man leicht einen Begriff, welch eine Masse von Menschen gebessert werden kann, wenn man der Reue Raum gibt.

Traianus Plinio

X 97,1 *Actum, quem debuisti, mi Secunde, in excutiendis causis eorum, qui Christiani ad te delati fuerant, secutus es. neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest. conquirendi non sunt; si deferantur et arguantur, puniendi sunt, ita tamen, ut, qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando dis nostris, quamvis suspectus in praeteritum, veniam ex paenitentia impetret.*

Trajan an Plinius

Mein Secundus! Bei der Untersuchung der Fälle derer, die bei Dir als Christen angezeigt worden sind, hast Du den rechten Weg eingeschlagen. Denn insgesamt läßt sich überhaupt nichts festlegen, was gleichsam als feste Norm dienen könnte. Nachspionieren soll man ihnen nicht; werden sie angezeigt und überführt, sind sie zu bestrafen, so jedoch, daß, wer leugnet, Christ zu sein und das durch die Tat, das heißt: durch Anrufung unsrer Götter beweist, wenn er auch für die Vergangenheit verdächtig bleibt, auf Grund seiner Reue Verzeihung erhält.

2 *sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent. nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est.*

Anonym eingereichte Klageschriften dürfen bei keiner Straftat Berücksichtigung finden, denn das wäre ein schlimmes Beispiel und paßt nicht in unsre Zeit.

„In der noch immer nicht abgeschlossenen Diskussion darüber, auf welcher Rechtsgrundlage der römische Staat in der Zeit vor den decianischen Verfolgungen [250] oder zumindest vor dem Übertrittsverbot des Septimius Severus [201] die Christen vor Gericht stellte und sie verurteilte, spielt das *Apologeticum* Tertullians vor allem seit Mommsen eine wesentliche Rolle. In seinem berühmten Aufsatz »Der Religionsfrevl nach römischem Recht« [1890]²³ verglich Mommsen das – vorher oft isoliert betrachtete – Vorgehen des Staates gegen das Christentum mit dem gegen andere Religionen; nur wegen bestimmter, genau umgrenzter Frevl, vor allem wegen Gottesfrevl und Majestätsbeleidigung . . . , seien seine Anhänger vor Gericht gestellt und auf Grund des Koercitionsrechtes der Behörden wegen Störung der Ruhe und Sittlichkeit im Staatsleben verurteilt worden, ähnlich wie etwa im Jahre 186 v. Chr. die Teilnehmer an den Bacchanalien; sowenig wie gegen andere Fremdreigionen sei gegen das Christentum ein eigenes gesetzliches Verbot erlassen worden.“²⁴

²³ Theodor Mommsen: Der Religionsfrevl nach römischem Recht, HZ 64 [= N.S. 28] (1890), S. 389–429; wieder abgedruckt in: ders.: Gesammelte Schriften III, Berlin 1907, S. XYZ–XYZ.

²⁴ Carl Becker: Tertullians *Apologeticum*. Werden und Leistung, München 1954, S. 356.